

## Verpflichtung zur Einhaltung des Datengeheimnisses (Art. 11 Bayerisches Datenschutzgesetz - BayDSG)

Name, Vorname

Geburtsdatum

Die o.g. Person wurde heute auf die Einhaltung des Datengeheimnisses gemäß Art. 11 BayDSG verpflichtet.  
Sie wurde wie folgt belehrt:

1. Den bei öffentlichen Stellen beschäftigten Personen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu verarbeiten (Datengeheimnis). (Art. 11 Satz 1 BayDSG)
2. Diese Pflichten bestehen nach Beendigung der Tätigkeit fort (vgl. Art. 11 Satz 2 BayDSG).
3. Verstöße gegen das Datengeheimnis können dienstrechtlich verfolgt und nach Art. 23 BayDSG und § 203 StGB als Ordnungswidrigkeit bzw. mit Freiheits- oder Geldstrafe geahndet werden. Sie können auch Anlass einer außerordentlichen Kündigung sein.
4. Über betriebliche Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch gesetzliche Vorschriften vorgesehen oder auf Weisung des Beschäftigungsgebers angeordnet ist, ist Verschwiegenheit zu wahren.

Der verpflichteten Person wurde ein Abdruck dieser Erklärung ausgehändigt.

Landshut,

---

(Ort und Datum)

---

(Unterschrift der Personalabteilung)

---

(Unterschrift des /der Verpflichteten)